

# Ordentliche Wahl des Verbandsvorstands

## Antrag des Verbandsvorstands

### 1 Ausgangslage

Als die Statuten 2001 revidiert wurden, entschied die Statutenkommission, dass die ordentlichen Neuwahlen des Verbandsvorstands nur im Frühling stattfinden sollen. Art. 29 der Statuten hält dies fest.

Dieser Artikel 29 steht allerdings im Widerspruch zu Artikel 28 der Statuten und der gängigen Praxis (siehe Art. 28/Abs. 2), mit der die Amtsdauer der VV-Mitglieder zwar immer 3 Jahre dauert, aber u.U. unterschiedlich beginnt und endet:

Art. 28 : Amtsdauer

*Die VV-Mitglieder werden für eine Amtsperiode von drei Jahren gewählt.*

*Ihr Mandat kann nur zweimal erneuert werden.*

*Falls ein VV-Mitglied sein Mandat während der Amtsdauer niederlegt, kann der VV seinen Nachfolger hinzu wählen. Die nächste stattfindende GV muss diese Wahl bestätigen oder ablehnen. Wenn der Nachfolger bestätigt wird, dauert sein Mandat wiederum 3 Jahre.*

Der aktuelle Verbandsvorstand ist der Ansicht, dass die Statuten diesbezüglich vereinheitlicht/angepasst werden sollten, indem Artikel 28 beibehalten wird und der letzte Passus in Artikel 29 „Die ordentliche Wahl des VV erfolgt an der Frühlings-Generalversammlung“, zu streichen ist..

### 2 Antrag

Der Verbandsvorstand stellt der Generalversammlung folgende Statutenänderung zum Antrag:

Art. 29 lautet neu:

*Der Verbandsvorstand setzt sich zusammen aus:*

- *dem Präsidenten,*
- *einem oder zwei Vizepräsidenten,*
- *dem Generalsekretär,*
- *dem Finanzchef und*
- *einem bis fünf zusätzlichen Mitgliedern.*

*Bei Stimmgleichheit hat der Leiter der Sitzung des VV den Stichentscheid.*

*Spätestens 1 Monat nach den Wahlen werden die verschiedenen Stellen des VV zugeteilt und spätestens 6 Wochen nach den Wahlen wird diese Zuteilung schriftlich allen Vereinen zugestellt.*

Diese Änderung tritt sofort in Kraft.

Kloten, 18. März 2008

Für den Verbandsvorstand:

*Jaap ten Sijthoff,*  
Generalsekretär